

|                                                                           |            |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES               |            |
| BAULINIE                                                                  |            |
| BAUGRENZE                                                                 |            |
| STRASSENABGRENZUNGSLINIE                                                  |            |
| ABGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN                                      |            |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG                                      |            |
| BRÜCKEN, DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN                                          |            |
| ARKADEN                                                                   |            |
| REINE WOHNGEBIETE                                                         | WR         |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE                                                    | WA         |
| GEWERBE- UND INDUSTRIE-GEBIETE                                            | GE         |
| SONDERGEBIETE                                                             | SO         |
| LADENGEBIETE                                                              | LD         |
| ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE                                                   | z.B. III   |
| ALS HÖCHSTGRENZE                                                          | z.B. III   |
| ZWINGEND                                                                  | z.B. III   |
| GRUNDFLÄCHENZAHLEN                                                        | z.B. 0,3   |
| GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN                                                     | z.B. 0,3   |
| OFFENE BAUWEISE                                                           | 0          |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE                                                     | 9          |
| REIHENHÄUSER                                                              | RH         |
| ANPFLANZUNGSBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER                    |            |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN                                       |            |
| STELLPLÄTZE                                                               | St         |
| GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE                                                  | GSt        |
| GARAGEN                                                                   | Ga         |
| GARAGEN UNTER ERDGLAICHE                                                  | GaK        |
| GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLAICHE                                     | GaK        |
| UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt ODER GaK BESTIMMT SIND             |            |
| ZUORDNUNG ZUSAMMENGEOHÖRIGER FLÄCHEN                                      |            |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF                                     |            |
| FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN                                            |            |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN                                                   |            |
| STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN                                    | z.B. +11,5 |
| MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE                              |            |
| GRÜNFLÄCHEN                                                               |            |
| OBERRISCHES BAHNANLAGEN                                                   |            |
| ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 26 ABSATZ 3 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ |            |
| NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN                             |            |
| OBERRISCHES BAHNANLAGEN                                                   |            |
| VORHANDENE WASSERFLÄCHEN                                                  |            |
| VORHANDENE ABWASSERLEITUNG                                                |            |
| VORHANDENE BAUTEN                                                         |            |

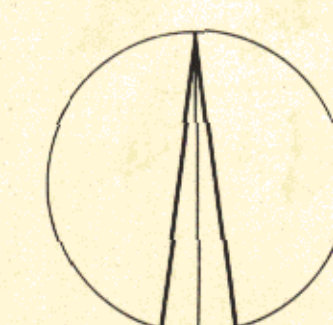
# HINWEIS

MASSSTAB 1:5000  
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Ausgang aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Dezember 1969

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, in Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt Seite 1238) zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnraute und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburgischen Elektrizitätswerke AG, unterirdische Kabel zu verlegen und zu unterhalten.
4. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegerechts vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN  
ALSTERDORF 8

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 407

(KBL 64 40; B. 26, 27, 34, 51-55)

Offenbach, Vermessungsamt Hamburg 1967

Bauherrschaft in Bebauungsplan (Plan 394) sind teilweise planmässig

Feldvergleich vom Dez. 1968

Kolster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg

Verwaltungsbereich

Verwaltungsbereich

Archiv Nr. 23468 A

## Gesetz über den Bebauungsplan Alsterdorf 8

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 8 für den Geltungsbereich Carl-Cohn-Straße — Alsterdorfer Damm — Rathe-  
naustraße — Hindenburgstraße — Bahnanlagen (Bezirk Ham-  
burg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

(2) Daß maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim  
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-  
gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen  
Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche  
Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können  
sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-  
stehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speise-

wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebs-  
wohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6  
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grund-  
stücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom  
26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)  
zulässig.

2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erd-  
gleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren  
Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe  
und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt wer-  
den.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der  
Hamburgischen Electricitätswerke AG., unterirdische  
Kabel zu verlegen und zu unterhalten.
4. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom  
4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verord-  
nungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 9

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 9 für das Plangebiet  
Spitzbergenweg — Nordlandweg — Hellmesbergerweg —  
Meiendorfer Straße — Südgrenzen der Flurstücke 2731 und  
2730 der Gemarkung Meiendorf — Wildschwanbrook (Be-  
zirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Daß maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim  
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-  
gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen  
Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche  
Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können  
sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-  
stehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und  
Doppelhäuser zulässig. Bei den Wohngebäuden zwischen  
Lapplandring und Nordlandweg sollen die Dächer  
höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze un-  
zulässig.
3. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirt-  
schaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zu-  
lässig.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen-  
flächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach  
der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17.  
Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohnge-  
biet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser, im  
Gewerbegebiet und im Ladengebiet, und zwar in erster  
Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen  
sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als  
Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige  
Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung  
und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die  
nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen  
unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Garten-  
anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmun-  
gen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche  
Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom  
26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die  
Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt  
Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten  
hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben  
die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den  
Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt,  
Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19.  
Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgi-  
schen Landesrechts 791-k) und Beschränkungen nach den  
§§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezem-  
ber 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen  
Landesrechts 224-a) bei der im Plan rot umrandeten  
Anlage.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat

**Verordnung  
zur Änderung des Gesetzes  
über den Bebauungsplan Alsterdorf 8**

Vom 22. Februar 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Alsterdorf 8 vom 1. Dezember 1969 (HmbGVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 8“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
  - „5. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Änderung des Bebauungsplans Alsterdorf 8, für das die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), maßgebend ist, gilt:
    - 5.1 In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die in der Anlage zur Verordnung mit „(A)“ bezeichneten Flächen.
    - 5.2 Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen (Werksverkauf), wenn die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche nicht mehr als zehn vom Hundert der Geschossfläche des Betriebs beträgt.
    - 5.3 In den Gewerbegebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.
    - 5.4 In den Gewerbegebieten sind Ausnahmen für Vergnügungsstätten unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 22. Februar 2016.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

